

Entwurf FAQ – Wohnbeihilfe

Was ist die WBH neu?

Die „Wohnbeihilfe Neu“ ersetzt das bisherige System der Wohnbeihilfe. Die Berechnung wurde dabei gänzlich neu aufgesetzt. Diese soll anspruchsberechtigte Haushalt noch zielgerichteter bei den Kosten für Miete und Betriebs- und Heizkosten unterstützen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte soll sich dadurch in Zukunft verdoppeln.

Was ist der Unterschied zur bisherigen WBH?

Die Berechnungssystematik wurde gänzlich umgestellt und neu aufgesetzt. Sie bezieht u.a. auch die Faktoren der Wohnungsgröße bzw. Wohnnutzfläche oder auch Betriebs- und Heizkosten aktiv in die Berechnung mit ein.

Darüber hinaus können nun auch Wohnungs-/Haus-Eigentümer:innen im niedrigeren Einkommenssegment einen Antrag auf finanzielle Beihilfe stellen – die sogenannte „Betriebskostenunterstützung“. Die Berechnung wird in diesem Fall ausschließlich mit den Faktoren Wohnfläche sowie Betriebs- und Heizkosten durchgeführt.

Die Miete wird mit max €4/m², die Betriebs- und Heizkosten mit max €2,50/m² gefördert.

Bei einem Ein-Personen-Haushalt werden 50m² Wohnfläche anerkannt und in die Berechnung mit einbezogen (auch bei Wohnungen die kleiner sind, erfolgt die Berechnung mit 50m²). Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt werden 10m² hinzugerechnet.

Wie kann die WBH beantragt werden?

An den bisherigen Antragsmöglichkeiten ändert sich nichts – die Anträge können nach wie vor online, über die Homepage des Landes (www.ktn.gv.at/Service/Formulareund-Leistungen/BW-L58), oder in Papierform beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht werden:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die WBH Neu beantragen zu können?

Im Prinzip kann jeder Kärntner Haushalt einen Antrag stellen. Zentraler Bestandteil der Prüfung ist das monatlich verfügbare Haushaltseinkommen in Relation zu den monatlichen Ausgaben für Miete und/oder Betriebs- und Heizkosten. Auch auf die Anzahl der Personen im gemeinsamen Haushalt wird Bedacht genommen.

Wesentliche Grundvoraussetzungen sind:

- Volljährigkeit der Antragsteller:innen
- Mietvertrag muss vorliegen (Untermietvertrag nicht zulässig)

- Antragsteller:innen bewohnen die Wohnung regelmäßig und brauchen diese zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses
- Antragsteller:innen sind österreichische Staatsbürger oder diesen iSd § 4 K-WBHG 2025 gleichgestellt
- das Mietverhältnis wurde nicht mit einer nahestehenden Person iSd § 4 Z 6 des K-WBHG 2025 abgeschlossen
- der Mietvertrag wurde nicht mit dem Dienstgeber abgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat einen ortsüblichen Mietzins zu leisten

Welche Umstände schließen mich vom Erhalt der WBH aus?

Wesentliche Ausschlusskriterien kurz zusammengefasst:

- Der Bruttomietzins übersteigt €11,64 pro m²
- Das Haushaltseinkommen ist in Relation zu den Wohnkosten zu hoch
- Antragsteller:innen unter 18 Jahren
- Wohnung wird von den Eltern oder anderen nahen Verwandten bzw. nahestehenden Person iSd § 4 Abs. 1 Z 6 bzw. Abs. 2 des K-WBHG 2025 gemietet
- Antragsteller:innen sind keine österreichischen Staatsbürger oder österreichischen Staatsbürgern nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages im Bereich der Wohnbeihilfen gleichgestellt
- Antragsteller:innen beziehen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz
- Es besteht ein Mietzins-/Betriebskostenrückstand von mehr als drei Monaten

Welche Dokumente werden benötigt?

- Lichtbildausweis,
- Mietvertrag,
- Vermieterbestätigung,
- Vorjahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,
- Nachweise über die tatsächlich geleisteten Betriebs- und Heizkosten

Wann muss ich einen neuen Antrag stellen?

- Wenn ich bisher noch keine Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung erhalte.

- Wenn ich zwar bereits eine Wohnbeihilfe erhalte, jedoch gerne in den Berechnungsmodus der WBH Neu umsteigen möchte.
- Wohnbeihilfeanträge werden längstens für 12 Monate genehmigt. Vor Ablauf dieser Frist ist es notwendig zeitgerecht einen Antrag auf Weitergewährung zu stellen.
- Wenn ich in eine neue Wohnung umziehe ist es notwendig, dies der Landesregierung bekannt zu geben, da sich dadurch neue Grundvoraussetzungen ergeben (neuer Mietvertrag, andere Miete, Änderung der Wohnungsgröße und weiterer Parameter).
- Wenn sich die Haushaltsgröße verändert (bspw. Verzug von Kindern oder Zuzug von Großeltern).
- Wenn sich mein Haushaltseinkommen gravierend verändert (z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Krankheit) und mir auf das gesamte Jahr 30% weniger an Haushaltseinkommen zur Verfügung steht.

Wohin kann ich mich bei Fragen oder Unklarheiten wenden?

Nähere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58> oder beim Amt der Kärntner Landesregierung unter:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee